

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Stück 33.

### Jahrgang 1874.

1010. 1035. (Aus Nr. 31 der Provinzial-Correspondenz.)

#### Zur Abweisung ultramontaner Anklagen und Forderungen.

Da die Haltung der römischen Geistlichkeit und der unter ihrem Einfluß stehenden Blätter keinen Zweifel darüber läßt, daß die ultramontane Partei entschlossen ist, den Kampf gegen die weltliche Macht und gegen die nationale Politik bis zum Neuesten zu treiben, so ist es auch nur als ein eiteltes, von falschen Vorstellungen ausgehendes Gerede zu betrachten, wenn Stimmen aus jenem Lager gelegentlich von Bedingungen sprechen, unter denen ein Friedensschluß zwischen Staat und Kirche möglich wäre. Beachtenswerth ist nur das von der „Germania“ abgelegte Geständniß, daß der Widerstand der Geistlichen grundsätzlich gegen das Hoheitsrecht des Staates und die Herrschaft der weltlichen Gesetze gerichtet sei, nicht gegen die einzelnen Bestimmungen der Maigesetze, die weniger wegen ihres Inhalts bekämpft werden müßten, als wegen der angeblich darin vortwaltenden Absicht, das kirchliche Leben völlig lahm zu legen und die Kirche für die Interessen der jeweiligen Staatsleitung dienstbar zu machen; in anderen Ländern sei die katholische Geistlichkeit ähnlichen gesetzlichen Vorschriften nachgekommen, weil der Staat sich mit der Kirche darüber „verglichen“ habe, und es sei eine Verständigung nur eben auf der Grundlage möglich, daß der Staat keine Oberhoheit in Anspruch nehme, sondern die Kirche als gleichberechtigte Macht gelten lasse. Wiederholt kommt das ultramontane Blatt auf die Erklärung zurück, daß die römische Kirche kein Hoheitsrecht des Staates anerkenne, sondern eine vertragsmäßige Gleichstellung verlange.

Die gleichen Anschauungen und Grundsätze finden sich in einer neueren, an die Staatsobrigkeit gerichteten Rundgebung, welche durch ein süddeutsches Blatt bekannt geworden ist. Darin erklären die preussischen Bischöfe, daß sie sich einseitigen Staatsgesetzen und Verordnungen über kirchliche Dinge nicht unterwerfen können, da nur dem Papst zusehe, den Regierungen Befugnisse in Betreff kirchlicher Verhältnisse einzuräumen.

Es leuchtet ein, daß die Anklagen der „Germania“

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1874.

grundlos sind und daß die ultramontanen Forderungen unberücksichtigt bleiben müssen, weil die römische Kirche für sich das Recht verlangt, einen Staat im Staate, eine Macht gegen den Staat zu bilden.

Niemals ist es der Staatsgewalt in den Sinn gekommen, das kirchliche Leben lahm zu legen oder über das religiöse Gefühl Herrschaftsrechte auszuüben. Der Staat seinerseits führt keinen Krieg, weder gegen die Religion, deren Einfluß für die sittliche Erziehung und Veredlung der Völker schwer in das Gewicht fällt, noch gegen irgend eine Kirche, die lediglich den Aufgaben der Religion dient. Auch ist von einer Dienstbarmachung oder Unterordnung der Kirche weder grundsätzlich, noch thatsächlich die Rede gewesen. Eine Gleichberechtigung zwischen Staat und Kirche ist insoweit rückhaltlos zugestanden, als die Kirche auf dem ihr angewiesenen Gebiete des Glaubens und der Gottesverehrung keinerlei Zwang zu erdulden hat. Wenn aber die Regierung sich gewissenshaft jedes Eingriffes in den Kreis innerer religiöser Angelegenheiten enthält, so hat sie mit unbeugbarer Festigkeit darüber zu wachen, daß in weltlichen Dingen die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit gegen alle Anfechtung gesichert werde. Bei einer Ungewißheit über die Grenzen des beiderseitigen Machtgebietes kann nur die weltliche Gesetzgebung, bei welcher die Gesamtinteressen des Volkes zur Geltung kommen, die Grundlagen geordneter Zustände schaffen. Gegen die Berechtigung dieser Grundsätze ist früher auch von den Stimmführern der ultramontanen Partei kein Einspruch erhoben worden. Dieselben haben, freilich mit der Absicht mißbräuchlicher Nuzanwendung, den Bestimmungen der preussischen Verfassung über die Kirchenverhältnisse volle Anerkennung gezollt und sogar die Aufnahme derselben in die Reichsverfassung befürwortet. Die damals nicht angefochtene Oberhoheit der staatlichen Gesetzgebung kann doch wohl deshalb nicht hinfällig werden, weil die Voraussetzungen und Hoffnungen der Ultramontanen sich irrig erwiesen haben!

Ueber die Stellung und das Verfahren der Staatsgewalt haben die leitenden Staatsmänner sich in parlamentarischen Reden deutlich genug ausgesprochen. Der Kultus-Minister Dr. Falck erklärte, daß Staat und Kirche zwar auf sittlichem Gebiete gleichberechtigt



feien, daß aber auf dem Rechtsgebiete der Staat zu entscheiden und jeden feindseligen Eingriff abzuwehren habe. Ueber denselben Gegenstand äußerte Fürst Bismarck: „Die Regierung ist es unseren katholischen Mitbürgern schuldig, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenzen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, deren wir im Interesse unseres inneren Friedens bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am Wenigsten verstimmanden Weise gefunden werden kann!“

Hier finden sich die Aufgaben der Staatsgewalt eben so klar ausgesprochen, wie die Rücksichtnahme und Mäßigung ihres Verfahrens. Auf diesem Wege ist die Regierung vorgegangen und wird sie ohne Schwanken weiter vorschreiten müssen, bis es ihr gelungen ist, der geistlichen Anmaßung unübersteigbare Schranken zu setzen.

Die Regierung vertritt die Gewissensfreiheit und die höchsten Rechte des deutschen Volkes. Sie kann sich weder von Rom, noch von den katholischen Bischöfen sogenannte Friedensbedingungen vorschreiben lassen. Die Friedensbedingungen sind durch die Natur der Dinge vorgezeichnet: Achtung vor dem Hoheitsrecht des Staates und Gehorsam gegen die Landesgesetze. **1011.** 1007. (Aus Nr. 178 des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 hat sich die Judikatur des Ober-Tribunals wiederholt mit dem politischen Vereinswesen beschäftigt und eine Reihe von streitigen Punkten durch Judikate normirt. Die Letzteren sind wie folgt zusammengestellt.

Die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen ist eine politische Frage.

(Erl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13/6. 66. Dppenhoff, Rechtsprechungen. Band VII S. 353.) u.

Gerade eine derartige Untersuchung aber schließt das, von dem §. 17 (des Preßges. v. 12./5. 51) bezeichnete Gebiet des „Politischen“ nicht aus. Eine gesetzliche Definition hierfür ist zwar nicht vorhanden, und auch die Entstehungsgeschichte des allegirten Gesetzes bietet keinen genügenden Anhalt dar. Indes die Rechtsprechung des königlichen Ober-Tribunals hat in Fällen, in welchen die Bedeutung dieses Begriffes zur Sprache kam, namentlich in den Erkenntnissen vom 19. Februar 1864 contra Falkson, sowie vom 7. April 1853 contra Rosentreter (S. A. 1, S. 380) anerkannt, daß unter politischen Gegenständen auch solche zu verstehen sind, welche die rechtlichen Verhältnisse der Staatsgewalt gegen die Unterthanen, und umgekehrt, begreifen.

Es wäre demgemäß Sache des Appellationsrichters gewesen, fernerweit festzustellen, ob, dies vorausgesetzt,

nach den sonstigen obwaltenden Umständen der infrimirte Artikel einen politischen Gegenstand umfaßt.

1) Das Verbot, nach welchem ein Verein, welcher politische Gegenstände u. zu erörtern bezweckt, nicht mit andern Vereinen „gleicher Art“ u. in Verbindung treten darf, wird anwendbar, sobald der andere Verein ebenfalls die Erörterung politischer Gegenstände bezweckt.

2) Die Schließung eines politischen Vereins kann (beziehungsweise muß) ausgesprochen werden, sobald ein Vorsteher desselben aus den §§. 8 und 16 des Vereinsgesetzes v. 11./3. 1850 bestraft wird; es bedarf dazu nicht der Einleitung eines Verfahrens gegen den Verein selbst oder seinen Vorstand.

(Erl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26./2. 73. Dppenhoff, Rechtsprechungen. Band XIV. S. 172.) u.

Nicht eine Gleichartigkeit der Vereine nach allen Richtungen hin ist in §. 8 vorausgesetzt, sondern nur eben in derjenigen Richtung, welche die Vereine als politische charakterisirt und aus diesem Grunde für sie die besonderen Beschränkungen des §. 8 erforderlich erscheinen ließ. Die etwa nebenhergehenden Zwecke berühren die Bedeutung der Vereine, insofern sie durch die Einschränkungen des §. 8 getroffen werden sollten, nicht und sind daher in Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung gleichgültig. Unter den unter Litt. 1 des §. 8 bezeichneten „Vereinen gleicher Art“ können nur solche gemeint sein, wie sie im Eingange des §. 8 bezeichnet waren.

Der (fernere) Angriff, welcher darauf beruht, daß ein Strafverfahren, dessen Resultat die Schließung eines Vereins sein solle, gegen sämtliche Vorstandsmitglieder gerichtet werden müsse, findet weder in den Strafgesetzen, noch in den Strafprozeßgesetzen einen Anhalt; vielmehr ist nach §. 16 des Vereinsgesetzes die Schließung des Vereins nur von der objektiven Feststellung der Voraussetzungen des §. 8 ibid. abhängig, welche Feststellung die notwendige oder fakultative Schließung zur Folge hat. Die Frage, inwieweit den einzelnen Vorstandsmitgliedern die Kenntniß von der Existenz der Verbindung beigezogen habe, interessirt nur in Bezug auf die Prüfung der Strafbarkeit der Personen, nicht in Bezug auf die Prüfung, ob der Verein zu schließen sei oder nicht. Die Verschuldung des gegenwärtigen Angeklagten wird — unter der Voraussetzung, daß die vom Gesetze verbotene Verbindung der Vereine bestanden hat — durch jene Frage nicht berührt, da bezüglich seiner Person die Kenntniß der Verbindung nach den thatsächlichen Feststellungen der Instanzrichter außer Zweifel steht.



1) Die in einem Strafkenntnis ausgeprochene "Schließung eines politischen Vereins" kann nur von denjenigen Angeklagten durch ein Rechtsmittel angefochten werden, welche jenem Vereine angehört haben.

2) Der Ausspruch einer solchen "Schließung" wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verein sich in zwischen bereits selbst aufgelöst hatte. (Grf. d. Ob.-Trib. v. 19./11. 73. Dppenhoff, Rechtsprechungen Bd. XIV. S. 731.) zc.

Ob die Schließung des Volksvereins zu Sch. durch die erstinstanzrichterliche Feststellung gerechtfertigt wird, diese Frage muß unerörtert bleiben, weil keiner der jetzigen Imploranten als Vorsteher oder Leiter des Sch.-r Vereins verurtheilt ist und es ihnen daher an der Legitimation fehlt, bezüglich der Schließung dieses Vereins ein Rechtsmittel einzulegen. Insbesondere kann es aus diesem Grunde auf eine Beantwortung der von den Imploranten aufgeworfenen Frage nicht antworten: ob die Schließung eines Vereins eine accessorische Strafe sei, welche nur gleichzeitig mit der Verurtheilung der Vorsteher zc. erfolgen könne oder, wie der Appellationsrichter meint, eine Sicherheitsmaßregel polizeilicher Natur, welche prozessualisch auch ohne Zuziehung der Vorsteher zc. angeordnet werden könne.

Auf die Verurtheilung der Imploranten und auf die Schließung der von ihnen vertretenen Vereine hat die angefochtene Ansicht des Appellationsrichters keinen Einfluß geübt, die entsprechende Ausführung betrifft lediglich den Sch.-r Verein, in Bezug auf dessen Schließung das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde von einem hierzu Legitimierten nicht eingelegt worden ist.

Endlich ist die Annahme des Appellationsrichters, daß die freiwillig erfolgte Auflösung des G.-er Rasinos die sonst gebotene Schließung desselben durch Erkenntnis nicht überflüssig mache, durchaus begründet, da die Wiedereröffnung eines freiwillig geschlossenen Vereins von der Einwirkung der Staatsgewalt (§. 16 a. a. D.) unabhängig sein würde, auch nach §. 8 Abs. 2 a. a. D. über die polizeilich erfolgte Schließung eines Vereins stets definitiv durch Erkenntnis zu entscheiden ist.

Eine Mehrheit von Personen, welche vermöge eines Uebereinkommens sich unter Leitung für längere oder kürzere Zeit zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten vereinigt hat, ist ein politischer Verein im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850. Ob dieses anzunehmen sei, ist nicht bloß nach den "Statuten" des Vereins, sondern nach dem thatsächlichen Sachverhalt zu beurtheilen.

(Grf. d. Ob.-Trib. (3. II.) v. 30./3. 74. Dppenhoff, Rechtsprechungen. Bd. XV. S. 209.) zc.

Das Ober-Tribunal erwägt: daß die gesetzlichen Merkmale des Vergehens gegen den §. 8 b beziehungsweise 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erschöpfend gegen die Beschuldigten festgestellt sind;

daß diese Feststellung auch nicht auf rechtsirrtümlicher Auffassung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes beruht, insbesondere der Begriff eines politischen Vereins im gesetzlichen Sinne von ihm nicht verkannt ist;

daß, da das Vereinsgesetz den gesetzlichen Begriff eines politischen Vereins nicht näher definiert hat, hierunter, wie der Appellationsrichter mit Recht angenommen hat, nur die Vereinigung einer Anzahl von Personen verstanden werden kann, welche zufolge eines Uebereinkommens unter einer Leitung für eine gewisse Zeit eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken;

daß, indem durch den §. 2 des Gesetzes die Vorsteher politischer Vereine verpflichtet werden, Statuten vorzulegen, hiermit nur die Verpflichtung solcher Vereine gesetzlichen Ausdruck erhalten hat, sich über ihren näheren Zweck der zu ihrer Ueberwachung berufenen Orts-Polizeibehörde gegenüber auszuweisen;

daß aber, so wenig die vorzulegenden Statuten maßgebend und bindend sein können, für die behördliche Beurtheilung, die wirklichen Zwecke vielmehr von der Behörde selbstständig unter Berücksichtigung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, namentlich der zu konstatirenden Thätigkeit des Vereins, beurtheilt und festgestellt werden müssen, ebensowenig die statutenmäßige Organisation, welche der Verein sich selbst gegeben hat, oder gemäß welcher die im Bereiche der Orts-Polizeibehörde befindlichen Mitglieder einem gewissen, größeren, örtlich nicht begrenzten Vereine beigetreten sind, als entscheidende Grundlage für die Beurtheilung, ob diese Mitglieder nicht gleichwohl einen Verein im gesetzlichen Sinne unter sich bilden, anerkannt werden kann;

daß es vielmehr für die Prüfung, ob ein politischer Verein an einem gewissen Orte sich gebildet hat, der Behörde gegenüber nur darauf ankommt, ob thatsächlich an demselben sich in der angegebenen Weise eine Mehrzahl von Personen vereinigt hat, um an diesem Orte oder von demselben aus in einem mehr oder weniger bestimmten Umkreise auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken;

daß die zu entscheidende Frage sich als eine wesentlich thatsächliche darstellt, das Gesetz auch nirgends das Erforderniß einer genauer bestimmten Abgrenzung eines solchen Vereins gegen andere ähnliche Vereine und bezüglich der Personen, welche sich von außerhalb seinem Zwecke anschließen



möchten, aufstellt, auch in dieser Hinsicht vielmehr Alles der thatsächlichen Beurtheilung im konkreten Falle überlassen bleiben muß;

daß der App.-Richter sonach mit Recht sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Frage, ob die Verbindung einer Anzahl von Personen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke als eine einheitliche, oder als eine in Abzweigungen gegliederte zu erachten, nicht nach dem Wortinhalte der Statuten, sondern nach den thatsächlichen Erscheinungen zu beurtheilen sei;

daß von diesem richtigen Standpunkte aus die am Schlusse seiner Erwägungen zum Ausdruck gebrachte, in ihrer thatsächlichen Begründung der Kritik des Kassationsrichters nicht unterliegende Ueberzeugung, daß aus den in seinem Erkenntnisse näher dargelegten Thatsachen die Kriterien eines besonderen, für A. gegründeten politischen Vereins hervorgehen, zu dessen Leitern der Beschuldigte gehörte und dessen Verbindung mit dem Hauptvereine zu M. von ihm unterhalten wurde, die Anwendung der Strafbestimmung des §. 16 des Vereinsgesetzes gegen den Beschuldigten zur Folge haben mußte.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1012. 1008. Das zu Berlin am 24. Juli 1874 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1013. Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874.

### Inhalt der Gesetzesammlung.

1013. 1009. Das zu Berlin am 25. Juli 1874 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8223. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel. Vom 16. Juni 1874.

Nr. 8224. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. Juli 1874.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1014. 997. Mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Konopacki hier, sowohl die Vertretung des Ober-Präsidenten im Voritz des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums für Abwesenheits- oder sonstige Behinderungsfälle übertragen, als auch die Wahrnehmung der Directoralgeschäfte bei dem Provinzial-Schulcollegium ein für allemal

zugewiesen worden.

Coblenz, den 25. Juli 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
gez. von Bardeleben.

1015. 1014. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Pfarrverwesers Karl Giese zu Ahlen zum Pfarrer der evangelischen West-Gemeinde zu Pfalzdorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 24. Juli 1874.

Königliches Consistorium.

1016. 1018. Der Elementarlehrer Johann Balthasar Rüppers in Kempen ist von uns zum Seminar-Lehrer bei dem katholischen Schullehrer-Seminar ebendasselbst ernannt worden.

Coblenz, den 22. Juli 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:  
gez. von Bardeleben.

1017. 1031. Der bisherige commissarische Lehrer Dr. Christian Bingen ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 27. Juli 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:  
gez. von Bardeleben.

1018. 1032. Der bisherige commissarische Lehrer Christian Höhdorf ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 27. Juli 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:  
gez. von Bardeleben.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1019. 991. Auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer, ist für die Stadt Remscheid die Bildung einer besondern Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission angeordnet und der Oberbürgermeister Hoffmeister zu Remscheid zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Düsseldorf, den 29. Juli 1874. II. III. 5869.

1020. 998. Der für den Hausirer Gerhard Jansen zu Rheyt unter dem 18. Juni cr. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 5838 zum Handel mit Manufactur-, Kurz-, Wollen- und Galanterie-Waaren, Sammetband, Gebetbüchern, Druckschriften und Lithographien ist angeblich verloren gegangen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. Juli 1874. II. III. 5788.

1021. 1001. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten theilen wir hierdurch den Apothekern und Medizinalbeamten unseres Verwaltungs-Bezirktes zur pünftlichen Nachachtung mit, daß nicht nur Acidum



citricum, Zincum oxydatum purum und Liquor Ferri sulfurici oxydati, sondern auch Acetum Scillae, Emplastrum Lithargyri simplex, Saccharum pulveratum und Hydrargyrum sulphuratum nigrum in der bei den Apothekenrevisionen zu verwendenden Series medicaminum mit einem Stern bezeichnet werden müssen. Außerdem sind Hydrargyrum sulphuratum rubrum, Succus Liqui-Liquiritiae crudus, Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati, Oleum phosphoratum und Ferrum jodatum, Präparate, welche durch längere Aufbewahrung sich zersetzen und nach der Pharmacopoea Germanica nur ex tempore angefertigt werden sollen, irrtümlicher Weise in die Series aufgenommen, Castoreum Sibiricum, Castoreum sibiricum pulveratum und das Wort: pulveratum bei Semen Sinapis aber aus Versehen ausgelassen, auch Emplastrum „fuscum“ als Emplastrum „fusum“ bezeichnet.

Was dagegen die Prüfung derjenigen Tincturen anbetrifft, welche nach der Pharmacopoea Germanica aus frischen Pflanzen angefertigt werden sollen, so giebt es für dieselben, wie bei allen übrigen galenischen Mitteln außer der Farbe und dem Geruche kein Kriterium. Auch sind Differenzen, welche sich bei den in nassen Jahren dargestellten Tincturen herausstellen, überhaupt nicht zu vermeiden und wird der Apotheker demnach dergleichen Tincturen, wenn er selbst sie anzufertigen außer Stande ist, von anderen anerkannt tüchtigen und zuverlässigen Apothekern entnehmen müssen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1874. I. II. 4121.

**1022.** 1010. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 18. October 1873 (Amtsbl. Stück 46), betr. die Erhöhung der in §. 6 Min. 5 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gebühren für die Untersuchung von Dampfkesseln, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach einem Circular-Erlaß des Herrn Handelsministers vom 22. Juni d. J. diese Erhöhung nicht allein auf die Untersuchung der Kessel vor Inbetriebnahme derselben, sondern auch auf die erste Untersuchung der Kessel-Construction, mit welcher für gewöhnlich eine Wasserdruckprobe verbunden ist, Anwendung zu finden hat.

Düsseldorf, den 31. Juli 1874. I. III. 3415.

**1023.** 1011. Der Fabrikhaber Johann Junkers in Rheydt ist in Folge der auf ihn gefallenen Wahl als Richter bei dem Kgl. Handelsgerichte zu M. Gladbach aus dem ebendasselbst befindlichen Gewerbegerichte ausgeschieden und ist an dessen Stelle der Fabrikhaber Julius Reinhard Leenders zu Rheydt zum Mitgliede des letztgedachten Gewerbegerichts und zwar für die Vergleichskammer zu Rheydt und auf die Zeit bis zum 1. Januar 1876 gewählt worden. Der Genannte hat diese Wahl angenommen und wird die letztere hiermit von uns bestätigt.

Düsseldorf, den 29. Juli 1874. I. III. 3358.

**1024.** 1019. Unter Bezugnahme auf unsere Be-

kanntmachung vom 23. Juli 1857 (Amtsbl. Nr. 43) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauscollekte für die dürftigen evang. Gemeinden der Rheinprovinz auch in diesem Jahre im Laufe des Monats August bei den evang. Einwohnern unseres Bezirkes durch Deputirte der Kirchengemeinden wird abgehalten werden.

Die Kgl. Steuerkassen haben die gesammelten Gaben ebenso wie die Erträge aus der am 2. d. M. abgehaltenen evang. Kirchencollete in Empfang zu nehmen und, getrennt von diesen, an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertragsnachweisungen spätestens zum 1. October d. J. Düsseldorf, den 4. August 1874. I. V. B. 3167.

**1025.** 1020. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsbl. Nr. 32) bestimmen wir hierdurch, daß die Hauscollekte für den Fortbau des Domes zu Cöln bei den katholischen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirkes im Laufe des Monats August d. J. in gewöhnlicher Weise abgehalten wird.

Die Herren Landräthe haben uns die Ertragsnachweisungen bis spätestens zum 20. September c. einzureichen.

Düsseldorf, den 4. August 1874. I. V. B. 3166.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1026.** 992. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1874—75 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Lehrsaal im Institute (Dorotheenstraße 38, 39). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Orth: a) Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b) Allgemeine Ackerbaulehre. c) Landwirthschaftliche Betriebslehre. d) Praktische Uebungen. e) Excursionen an passenden Tagen. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a) Die Gemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht (Agricullurchemie). b) Abriss der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: a) Landwirthschaftliche Botanik. b) Dendrologie. Lehrsaal im Uni-



versitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor Dr. Kny: a) Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen. b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Professor Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56), — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a) Rindviehzucht. b) Allgemeine Züchtungs-Prinzipien c) Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen im Bonitiren der Schafe. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde Diederhoff: a) Ueber Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen. b) Beurtheilungslehre des Pferdes. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirungen. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Landbaumeister Zuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler: Ueber Spiritus- und Zucker-Fabrikation. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Kammergerichtsrath Keyßner: Preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Ober-Kocharzt Zorn: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hierauf sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntag
8-9	—	Kny	Hartmann	Kny	—	Kny
9-10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10-11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11-12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12-1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Hartmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1-2	—	—	Scheibler	Hartmann	—	Keyßner
2-3	Diederhoff	Diederhoff Orth	Zuckermann	Orth	Müller	Diederhoff
3-4	Müller Hartmann	Müller Orth	Zuckermann	Orth	Hartmann	Müller
4-5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Großmann	Hartmann	Schotte
5-6	Koch	Scheibler	Bouché	Großmann Koch	v. Nathusius	Schotte
6-7	Koch	Scheibler	Koch	Koch	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft besessenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der königlichen Universität, am 15. October 1874. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benützung der Bibliothek des königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction, Berlin, Dorotheenstraße 38, 39, bezogen werden.

Berlin, den 21. Juli 1874.

Das Kuratorium:  
gez. v. Nathusius, Lüdersdorff, Dischhausen.



## 1027. 1022. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester 1874/75 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1874/75 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

### a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Wollkunde: Derselbe. Ueber epizootische und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Koloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthefunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Wegebau: Derselbe. Jagdverwaltungs-kunde: Dr. Ewald. Experimentalphysik: G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heiny. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Geschichte der Chemie: Dr. Schmidt. Theoretische Chemie: Prof. Dr. Engler. Agrilkulturchemie (allgemeiner Theil): Prof. Dr. Märker. Ausgewählte Kapitel der angewandten Agrilkulturchemie: Derselbe. Chemische Technologie II. Theil (die landwirthschaftlichen Nebengewerbe): Prof. Dr. Engler. Besprechung über technologische Gegenstände: Derselbe. Mineralogie: Dr. Brauns. Geologie: Derselbe. Grundlagen der Gesteinslehre und Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch. Mikroskopische Kennzeichenlehre der Mineralien und Gesteine: Derselbe. Paläontologie: Derselbe. Ueber die Diluvialgebilde und die Urzeit des Menschen: Derselbe. Geschichte der hauptsächlichsten geologischen Theoreme und Systeme: Dr. Brauns. Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. Schimmel und Hefe: Dr. Schmitz. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel. Naturgeschichte der Gliedertiere: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Koloff. Ueber die thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Symbioten: Derselbe. Ueber die thierischen und pflanzlichen Parasiten der Menschen: Dr. Steudener. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Prof. Dr. Rasse. Die Grundzüge der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel. Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Lastig. Wechselrecht: Derselbe.

### b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche

und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Polizeiwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. Preussisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Preussische Verfassungsurkunde: Derselbe. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Haym. Geschichte der neuern Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Ulrici. Logik: Prof. Dr. Haym. Psychologie: Dr. Siebed. Repetitorium der Geschichte der neuern Philosophie und der Logik: Dr. Asmus. Ueber das Verhältniß der materialistischen und der christlichen Weltanschauung: Lic. Besser. Geographie der außereuropäischen Erdtheile: Prof. Dr. Kirchhoff. Geographie von Süddeutschland: Derselbe. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Drohsen. Geschichte des preussischen Staates bis 1701: Dr. Ewald. Neueste Geschichte von 1815 bis 1850: Derselbe. Neueste (vornämlich deutsche) Geschichte seit 1848: Prof. Dr. Drohsen. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit: Prof. Dr. Ulrici. Allgemeine Literaturgeschichte seit Karl dem Großen: Prof. Dr. Gosche. Ueber Lessings Leben und Schriften: Prof. Dr. Haym. Ueber die Hauptströmungen der neuesten Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Erklärung von Dantes göttlicher Komödie: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.

### c. Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heiny. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. von Fritsch. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Arbeiten: Prof. Dr. Siebel. Entomologische Uebungen im Bestimmen von Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Koloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heiny, Girard, Kraus, Kühn. Staatswissenschaftliches und Statistisches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer H. Schenk.

### d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmstr. von Andree. Tanzkunst: Tanzmstr. Rocco. Fechtkunst: Fechtmstr. Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Parey, Wiegand und Hempel.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 26. Juli 1874.

Dr. Julius Kühn,  
ordentl. öffentl. Professor und Director des  
landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.



1028. 1000.

## Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

Sdf. No.	Name der Verurtheilten.	Alter.	Stand.	Wohnort.	Verbrechen resp. Vergehen.	Datum der Urtheile.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Ehrensrechtsverlust.	Zeitdauer, während welcher die Ehrenrechte aberkannt sind.
						1873			
1	Bossenbrecher, Carl	31	Tagelöhner	Odenthal	Diebstahl	1. Oct.	6 Mon.	1 Jahr	1. April 1874 b. 1. April 1875.
2	Schade, Albert	28	Kaufmann	Schwelm	Fehlerci	8. Nov. 1872	1½ J.	dto.	8. Nov. 1875 b. 8. Nov. 1876.
3	Michels, Johann Joseph	29	Conditor	Elberfeld	Diebstahl	14. Dez. 1872	3 Mon.	2 Jahr	18. Sept. 1873 b. 18. Sp. 1875.
4	Rosen, Levy	31	Handelsmann	Witten	Hazardspiel	20. Sept.	1 Jahr	3 Jahr	24. April 1874 b. 24. Apr. 1877.

## IV. Quartal 1873.

5	Mahutka, Carl	54	Tagelöhner	Lennepe	Diebstahl	31. Dz. 1873	3 Jahre Zuchth.	3 Jahr	31. Dez. 1876 b. 31. Dez. 1879.
---	---------------	----	------------	---------	-----------	--------------	-----------------	--------	------------------------------------

Elberfeld, den 31. Juli 1874.

**1029.** 1021. Das Winter-Semester 1874—75 beginnt am **Donnerstag, den 15. October cr.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 24. Juli 1874.

Der 3. Rector der königl. Akademie: Schwane.

**1030.** 995. Assisen zu Cleve.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des königlichen Landgerichts zu Cleve für das III. Quartal 1874 wird hiermit auf **Montag, den 28. September 1874** festgesetzt und der königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Wolff zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königlichen Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 27. Juli 1874.

Der Erste Präsident des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath: gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair: Hermanns.

**1031.** 999. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 27. Mai d. J. ist der zu Düsseldorf domicilirte in der westphälischen Provinzial-Irren-Anstalt Bethesda bei Lengerich untergebrachte Carl Wulff aus Düsseldorf interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 27. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerard.

Assisen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu genügen.

Der Ober-Procurator: gez. Chermayer.

**1032.** 1002. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 22. Juni 1874 ist die Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Vogelbusch Johanna geborne Krüselberg, ohne Geschäft zu Homberg gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 25. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerard.

**1033.** 1016. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 21. April 1874 ist der zu Crefeld domicilirte, in der Irren-Anstalt zu Lindenthal bei Cöln untergebrachte Louis Hermann Kerner interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerard.

**1034.** 1017. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 2. Juni 1874 ist die Ferdinande von Posed ohne Geschäft, zu Düsseldorf wohnend und gegenwärtig in der Privat-Irren-Anstalt des Dr. Meyer junior zu Sitorf sich aufhaltend, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. = B. zu genügen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerard.

**1035.** 1003. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 15. Juni d. J. ist die Fabrikarbeiterin Maria Ottenstreuer zu Elberfeld, gegen



wärtig im hiesigen Irrenhause untergebracht, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 31. Juli 1874.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

1036. 1015. Da wegen Abbruchs der Brücke und Herstellung eines Erddammes für dieselbe vor dem Berlinertore hier selbst die Passage durch dasselbe vom 10. August bis 12. September c. gesperrt sein wird, so wird für diese Zeitdauer die Steuer-Expedition vor diesem Thore nach dem Pferdebahn-Thore an Bastion 8. in die daselbst dem Thorwächter eingeräumte Kasematte verlegt werden.

Es können daher während der bezeichneten Zeit innerhalb der im § 12 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Wesel vom 11. Dezember 1852 festgesetzten Abfertigungsstunden, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Geträgen und auf Handkarren zur Versteuerung dort vorgeführt und in die Stadt eingebracht werden.

Fuhrwerke mit dergleichen Gegenständen haben ihren Eingang zu einem anderen der hiesigen Stadttore zu nehmen, wogegen es aber Personen-Fuhrwerken, welche derartige Gegenstände nicht mit sich führen, gestattet ist, bis 8 Uhr Abends ihren Eingang über den alten Wolf zur Stadt zu nehmen.

Wesel, den 3. August 1874.

Königliches Hauptsteuer-Amt.

### Sicherheits-Polizei.

1037. 978. Es sind entwendet:

I. Dem Handelsmann Wilhelm Kühlbosch zu Speichern, Kreis Bittsburg, Regierungsbezirk Trier, in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni aus dem Hause des Gastwirth Jung hier selbst, 1) eine Briestafche, mit einem kleinen schwarzledernen Notizbuch, 2) einen auf den v. Kühlbosch ausgestellten Hausirgwerbesehein der königlichen Regierung zu Trier pro 1874, 3) einen desgleichen pro 1873, 4) ein Zehnthalerschein der Bremer Bank, 5) ein Zehnthalerschein der Norddeutschen Bank, 6) ein Preussischer Fünfthalerschein, 7) ein Einthalerschein, 8) mehrere Rechnungen von Ludwig Wefler zu Bonn und Holstein u. Düren zu Cöln.

II. Dem Bergmann Johann Bertelsohn von hier am 27. Juni eine Schwedische Banknote, (über 100 Mark), ein Schwedischer Fünfthalerschein, 80 Schwedische Zehnthalerscheine, 3 Zwanzig Markstücke, deutschen Gepräges, vier Preussische Einthalerscheine, und eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand nebst daran befindlicher Drahtkette.

III. Von dem Güterboden der Cöln-Mindener Eisenbahn hier selbst: ein Colli gez. V. 911, 1 Ballen, enthaltend 2 Stück weiß Leinen, 33 Pfund schwer.

IV. Am 23. Juni dem Fabrikarbeiter Heinrich Lübbers von hier, eine silberne Ankre-Uhr mit Goldrand, mit der Nummer 16,427 und dem auf dem inwendigen Deckel stehenden Namen des Uhrmachers Kurmann in Mühlheim a. d. Ruhr, eine kurze, dreisträngige silberne Uhrkette mit goldenem Schieber und goldenem Uhrschlüssel.

V. In der Zeit vom 30. Juni bis 3. Juli dem beim Gastwirth Straken von hier wohnenden Hausirhändler Peter Verhasselt, ein f. g. Flaschenkorb mit 19 Stück eingerahmten Delbruckgemälden, den Papst Pius IX. im Brustbild darstellend. Auf die Ermittelung des Diebes und des gestohlenen Gutes ist von dem Bestohlenen eine Belohnung von 5 Thln. gesetzt.

VI. Am 29. Juni dem Winkeltier Johann Langenkamp von hier 1) aus dem Ladenlokale 10 Thaler Geld, 5 Weißbrode, 7 bis 8 Pfund Cervelatwurst und einige Pfunde ungebrannten Caffer, 2) aus der Wohnstube, 3 Paar neue kalblederne Stiefel, 2 Paar Zugstiefel, 1 Paar Schaststiefel, 1 schwarzer neuer Tuchrock mit schwarz übersponnenen Knöpfen und eine schwarz-seidene Mütze.

VII. Am 13. Juli dem Ingenieur Wilhelm Groß von hier, eine neue Herrenweste von blauem Sommerstoff mit weißen Pünktchen und schwarzen Hornknöpfen.

VIII. Dem Bäcker Wilhelm Kath's von Kettwig, 5 Betttücher, 7 Hemden, 1 weißer Unterrock, ein ganz neues, noch nicht gebrauchtes Tischtuch, eine Parthie Strümpfe und verschiedene Sorten Schürzen. Die Betttücher und das Tischtuch waren mit W. K., die Hemden und Schürzen mit L. K. gezeichnet.

IX. Am 16. Juli dem Lohgerber Anton Lucke zu Steele, 1 Stück von 30 Ellen rothseidenen Plüschstoff, 10 Ellen lillaseidener Plüsch, 10 Ellen dunkelbrauner seidener Plüsch, 15 Ellen schwarzseidener Plüsch, 4 Ellen gewöhnlicher Plüsch mit Verzierungen von Bergknecht-Blumen, 34 Stück Rosafaslederfelle, 1 Duzend Saffianlederfelle, 1 Duzend farbige Lederfelle, 1/2 Duzend Seehundlederfelle, 8 Stück schwarzes Bockleder, 9 Stück Kalblederfelle im Gewichte von je 6 Pfund, 6 Stück Pinkleder, 2 halbe Stücke Pinkleder.

X. Am 7. Juli der Dienstmagd Henriette Dannheuser von hier, ein Portemonnaie mit ungefähr 12 bis 13 Thlr., das Portemonnaie war sackförmig, von blauem Sammt, mit silbernem Bügel, an demselben befand sich eine silberne Kette nebst 2 silbernen Troddeln. Auf der einen Seite des Beutels in der Mitte befand sich ein silberner Stern.

XI. Am 30. Juni dem Kaufmann Theodor Umann von Kettwig, von der dortigen Stadtbleiche 9 leinene Kragen.

XII. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli dem BIRTH Johann Handle zu Steele, eine 13 1/2 Fuß lange Eisenbahnschiene.

XIII. Am 20. Juli dem Gefangenwärter August Mörs von hier, 1 kupferner Kaffeekessel, 1 grau



leinenes Frauenkleid, 1 roth gestreifte leinene Schürze, 1 braun gestreifte kattunene Schürze.

XIV. In der Nacht vom 15. zum 16. Juli dem Bäcker und Wirth Lambert Halsbenning von hier, 1 neuer grau carrirter Rock, 1 weißer Herren-Stroh-hut, 1 Paar neue Damensstiefelchen, 1 Kistchen mit Cigarren, mehrere kleine Tücher, 1 neuer Vorlege-löffel von Zinn, 3 Pflaumentorten, 1 Kaffeekuchen, mehrere kleinere Backwaaren, 1 Weißbrod,  $\frac{1}{2}$  Pfund ungebrannte und  $\frac{1}{4}$  Pfund gebrannte Kaffeebohnen, 1 Paar rothe und 1 Paar blaue Strümpfe.

XV. Am 22. Juli auf dem hiesigen Wochenmarkte ein schwarz ledernes Portemonnaie mit Drückversluß und einem Inhalte von 6 Thlr. und einigen Groschen, und mehrere Schlüssel.

Jeder welcher über den Verbleib der vorstehend entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft derselben Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 23. Juli 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1038. 1033. In der Nacht vom 24. auf den 25. ds. Mts. sind dem Landwirth Hermann Underberg zu Odrighoven bei Wesel folgende Gegenstände entwendet worden: zwei feine leinene Betttücher gezeichnet E. B., zwei grobe desgleichen gezeichnet E. U., ein weiß und roth carrirter Bettüberzug, vier desgleichen Kissenüberzüge, drei leinene Handtücher, ein desgleichen gezeichnet H. U., zwei kattunene desgleichen.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 29. Juli 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

### Personal-Chronik.

1039. 1012. Die Wahrnehmung der Geschäfte des königlichen Kreis-Schul-Inspectors für die katholischen öffentlichen und Privatschulen in den Kreisen Neuß und Grevenbroich ist dem Gymnasial-Lehrer Dr. Schulz zu Conitz vom 1. August cr. ab commissarisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten, daß dem Dr. Schulz die Stadt Neuß als amtlicher Wohnsitz angewiesen ist.

1040. 1025. Der Buchhalter Schulze ist zum Kassirer und der Regierungs-Sekretair Schreiner zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungshauptkasse ernannt worden.

1041. 1026. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuerempfänger Woothke zu Lennepe bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Staatsdienste den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

1012. 996. Der Kaufmann Karl Friedrich Nütges zu Bennishausen ist zum ersten Beigeordneten und der Kaufmann Friedrich Julius Bernsau zu Erkrath ist zum zweiten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gerresheim auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren ernannt worden.

1013. 1004. Der Lohgerber Herr Heinrich Tauwel zu Straelen ist zum ersten und der Apotheker Herr Ellerbeck daselbst ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Straelen ernannt.

1014. 1005. Die Wiederwahl des Herrn Hugo Putsch zum ersten Beigeordneten der Stadt Merscheid ist von uns bestätigt worden.

1015. 1013. Die Wahl des bisherigen Amts-Sekretairs Christian Langensfeld aus Bochum zum Bürgermeister der Stadt Hüdeswigen auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist von uns bestätigt worden.

1016. 1027. Wir haben den Freiherrn Friedrich von Wittenhorst-Sonsfeld zu Hueth zum ersten Beigeordneten und den Kaufmann und Premier-Lieutenant der Reserve von Seel in Bienen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Brasselt ernannt.

1017. 1036. Der seitherige Bürgermeister Herr Ueffeler ist für eine fernere 12jährige Amtsdauer als Bürgermeister der Stadt Burg bestätigt worden.

1018. 1023. Es sind angestellt:

a. provisorisch:

Lehrer Franz Zanders an der kathol. Volksschule zu Hüls am 1. Juli.

Lehrerin Bertha Müller an der evang. Volksschule zu Sonnborn am 1. Juli.

Lehrer Friedr. Aug. Bögelmann an der evang. Volksschule zu Frohnhausen am 1. Juli.

Lehrer Theodor Paul an der kathol. Volksschule an der Dahlemerstraße zu Gladbach am 1. Juli.

Lehrerin Elise Käseborn an der kathol. Volksschule zu Dilkrath am 2. Juli

Lehrer Johann Karp an der evang. Volksschule zu Michrath (Neviges) am 2. Juli.

Lehrer Isaac Terweer an der evang. Volksschule zu Wesel am 6. Juli.

Lehrer Peter Gebig an der kathol. Volksschule zu Hinzbeck am 6. Juli.

Lehrerin Gertrud Sturm an der kathol. Volksschule zu Gerterath am 7. Juli.

Lehrerin Marie Spieker an der kathol. Volksschule zu Albeckert am 7. Juli.

Lehrerin Bertha Dickmann an der kathol. Volksschule zu Wesel am 9. Juli.

Lehrer Theodor Kieweger an der kathol. Volksschule zu Beyenburg am 9. Juli.

Lehrerin Gertrud Sievering an der kathol. Volksschule zu Schuir am 11. Juli.

Lehrerin Jda Trzebiatowski an der städtischen evangelischen Volksschule zu Gladbach am 14. Juli.

Lehrerin Therese Meyer an der evang. Volksschule zu Lennepe am 14. Juli.



Lehrerin Johanna Delsing an der kathol. Volksschule zu Straelen am 16. Juli.  
 Lehrerin Adilin Klein an der kathol. Volksschule zu Grimlinghausen am 16. Juli.  
 Lehrerin Elisabeth Aulich an der höheren Töchter-  
 schule zu Elberfeld am 20. Juli.  
 Lehrer Wilhelm Stumm an der evang. Volksschule zu Kerpelen am 21. Juli.  
 Lehrerin Catharina Husübs an der kathol. Volksschule zu Ohligs am 24. Juli.  
 Lehrerin Ida Dorrenbach an der kathol. Volksschule zu Dellwig am 25. Juli.  
 Lehrerin Franziska Quistamp an der kathol. Volksschule zu Vochohl am 25. Juli.  
 Lehrerin Christine Nolte an der kathol. Volksschule zu Holsterhausen — System II — am 25. Juli.  
 Lehrerin Catharina Baumann an der kathol. Volksschule zu Wald am 31. Juli.  
 b. definitiv.  
 Lehrer Carl Jürgen Fündling an der Auer evang. Volksschule zu Barmen am 1. Juli.  
 Lehrer Hermann Born an der evang. Volksschule zu Pfalzdorf am 1. Juli.  
 Lehrer Friedrich Pfarrius als ordentlicher Lehrer an der höheren Schule zu Wupperfeld am 1. Juli.  
 Lehrer Gustav Weber an der evang. Volksschule auf dem Thurmfelde zu Essen am 2. Juli.  
 Lehrer Emil Unruh an der evang. Volksschule auf dem Thurmfelde zu Essen am 2. Juli.  
 Lehrerin Anna Schrage an der Filiale der höheren  
 Lehrerin Anna Krüger } Töchter- und  
 Lehrerin Auguste Krüger } Mittel- und Ober-Barmen  
 am 6. Juli.  
 Lehrer Albin Barthel an der evang. Volksschule zu Cronenberg am 8. Juli.  
 Lehrer August Böttger an der evang. Volksschule zu Bahnentamp (Ohligs) am 8. Juli.  
 Lehrerin Elise Henn an der höheren Töchter-  
 schule zu Elberfeld am 9. Juli.  
 Lehrerin Caroline Walbe an der kathol. Volksschule zu Byfang am 9. Juli.  
 Lehrerin Adelheid Kraft an der evang. Volksschule zu Wighelden am 10. Juli.  
 Lehrer Theodor Tinnefeldt an der kathol. Volksschule zu Pont am 10. Juli.  
 Lehrer Ludwig Wegers an der kathol. Volksschule zu Nieukerk am 10. Juli.  
 Lehrerin Gertrud Köhn } an d. kathol. Volkssch.  
 Lehrerin Johanne Willemsen } der St. Gertrudis Ge-  
 meinde in der Kastanien-Allee zu Essen  
 am 11. Juli.  
 Lehrer Paul Fiege an einer städtischen Volksschule für evang. Kinder zu Elberfeld am 11. Juli.  
 Lehrer Wilhelm Stockmann an der evang. Volksschule zu Heidhausen am 16. Juli.  
 Lehrer Bruno Poplutsch an der kathol. Volksschule zu Solingen am 16. Juli.

Lehrer Joh. Jos. Hausen an der kathol. Volksschule in der Kreuzstraße hierelbst am 16. Juli.  
 Lehrer Wilhelm Zimmermann an der kathol. Volksschule am Neuenhaus bei Hilden am 16. Juli.  
 Lehrer Alb. Hermann Baas an der evang. Volksschule (III. Bezirk) zu Düsseldorf am 18. Juli.  
 Lehrer Franz Gerhard Classen an der kathol. Volksschule zu Belmen am 20. Juli.  
 Lehrer Joseph Theisen an der kathol. Volksschule zu Dahlen am 24. Juli.  
 Lehrer Anton Droll an der kathol. Volksschule zu Hiltorf am 24. Juli.  
 Lehrer Christian Siepmann an der kathol. Volksschule zu Heidhausen am 24. Juli.  
 Lehrer Dthmar Wehner an der kathol. Volksschule zu Bilk am 25. Juli.  
 Lehrer Hermann Hermes an der evang. Volksschule auf dem Hasterberge zu Essen am 28. Juli.  
 Lehrer Florian Leichter an der kathol. Volksschule zu Altenessen am 28. Juli.  
 Lehrer Carl Aue an der kathol. Volksschule zu Altenessen am 28. Juli.  
 Lehrer Anton Haener an der kathol. Volksschule zu Steele am 28. Juli.  
 Lehrerin Franziska Watermann an der kathol. Volksschule zu Lintorf am 31. Juli.

#### 1019. 1024. Personal-Chronik

für den Monat Juli 1874.

1. Ernannet sind: a) der Kreisgerichts- Director von Klode zu Iserlohn zum Appellationsgerichts- Rath bei dem Appellationsgerichte in Magdeburg; b) der Kreisgerichts- Rath Morsbach in Schwelm zum Director des Kreisgerichts zu Flatow W.-Pr.; c) der Gerichts- Assessor Schepers in Duisburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Altena; d) der Gerichts- Assessor Seidenstücker in Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid; e) der Referendar Albert Hennecke zum Gerichts- Assessor; f) der Appellationsgerichts- Bureau- Assistent Kissing zum Sekretair und der Kreisgerichts- Bureau- Assistent Kochs in Hattingen zum Bureau- Assistenten bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte.

2. Die bisher auf Kündigung angestellten Boten und Executoren Carl Fricke zu Essen und Dissen zu Unna sind definitiv bestätigt.

3. Der Hülfsbote Schent in Dinslaken ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte in Wesel mit der Funktion an der Gerichts- Kommission zu Dinslaken auf Kündigung angestellt worden.

4. Der Gerichts- Assessor Freiherr von Spiegel ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement versetzt.

5. Dem Kreisgerichts- Sekretair Pähler in Essen ist der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen. Hamm, den 1. August 1874

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

1050. 1034. Der Gerichtsvollzieher Lichtenberg



hier selbst ist wegen Dienstvergehen durch Erkenntnis der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 13. Juli ds. Js zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden, welche mit dem heutigen Tage begonnen hat.

Bonn, den 31. Juli 1874.

Für den Ober-Prokurator:

Der Staats-Prokurator: v. Groot.

1052. 1037.

### Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 53 und 54 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

### Patente.

1051. 993. Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 4. April 1873 auf ein submarines Torpedoboot, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung — ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken — verliehene Patent ist aufgehoben.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der evangelischen Volksschule in Kettwig. Dieser Stelle ist die Verwaltung der Fabriksschule (Oberklasse mit Halbtagsunterricht in zwei Cötus zu ca. 25 Schülern) übertragen.	450 Thaler, 50 Thaler Miethsentschädigung und jährliche Dienstalterszulage von 6 Thlr., steig. bis 150 Thaler.	balbigst	2288
Lehrer an der dritten Klasse der dreiklassigen evang. Volksschule in Heiligenhaus Kreis Mettmann.	375 Thaler, nach je 4 Jahren eventuell um 25 Thaler bis 450 Thaler steigend, freie Familienwohnung, 10 Thaler für Gartenmiethe und 35 Thaler für Reinigungs- u. Entschädigung	balbigst	2289
Klassenlehrer an der vierklassigen evangelischen Volksschule in Westkotten (Barmen-Wichlinghausen.)	400 Thaler, nach abgelegter Wiederholungs-Prüfung 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	—	2290
Lehrerin an der vierten Klasse der kathol. Mädchenschule des II. Bezirks in Neuf	265 Thaler incl. Miethsentschädigung.	21/8	2291
Erste Lehrerin an der katholischen Schule in Lürrip bei M.-Gladbach.	325 Thaler, steigend bis 425 Thaler, freie Wohnung und 40 Thaler für Federn, Dinte u.	15/8	2292
Lehrer an der Mittelklasse der evangelischen Volksschule in Barmen-Wichlinghausen.	400 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	—	2293
Zwei Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule I. in Dümpten bei Mülheim an der Ruhr.	je 400 Thaler mit Aussicht auf Erhöhung.	—	2294
Vierter Lehrer an der evangel. Schule in Odenkirchen.	350 Thaler, 30 Thaler Miethsentschädigung; außerdem Vergütung für Reinigung u.	—	2318
Lehrerin an der vierten Klasse der evangelischen Volksschule am Köln-Mind. Bahnhofe zu Altenessen.	300 Thaler, nach definitiver Anstellung jährlich um 6 Thaler bis 500 Thaler steigend, freie Wohnung und 40 Thaler Heiz- u. Entschädigung.	6/9	2319
Lehrer an einer einkl. kathol. Volksschule	380 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	}	2320
Zweiter Lehrer an einer kathol. Volkssch.	355 Thaler incl. Miethsentschädigung.		
Aufscher bei dem Königl. Arresthause zu Düsseldorf.	300 Thaler und 60 Thaler Miethsentschädigung.	—	2321
Polizeidiener und Flurhüter in der Bürgermeisterei St. Hubert.	250 Thaler.	18/8	2322

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Kob u. Co.